

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Lieferungen und Leistungen der TUS (nachfolgend „Lieferung“ genannt) gelten nachfolgende Bedingungen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen und von TUS schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2 Sofern die Lieferung auch handelsübliche Softwareprogramme samt Dokumentation umfasst, gelten hierfür ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 1.3 Der Besteller hat TUS auf alle gesetzlichen, behördlichen oder anderen Vorschriften und Besonderheiten aufmerksam zu machen, die die Erstellung, Bedienung, Wartung oder den Betrieb der Lieferung betreffen.

2 Verbindlichkeit der Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 TUS stellt eine unverbindliche Offerte aus. Der Vertragsschluss erfolgt mit schriftlicher Bestellungsbestätigung durch TUS oder durch die umgehende Auslieferung der bestellten Ware.
- 2.2 Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich zugesichert wurden. TUS behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Softwareprogrammen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird Pläne, Unterlagen und Softwareprogramme ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis der TUS weder Dritten zugänglich machen noch ausserhalb des Zweckes verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.
- 2.3 Änderungen des Verkaufsgegenstands seitens TUS sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen oder verbesserte Funktionen erfüllen.

3 Fristen

- 3.1 Liefertermine werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch TUS verbindlich.
- 3.2 Wenn Unterlagen, Genehmigungen, Materialien usw., deren Vorhandensein nicht in der Verantwortung von TUS steht, nicht rechtzeitig vorliegen, kann TUS den Liefertermin verlängern. Der Besteller hat nach Nichteinhaltung oder Verlängerung eines Liefertermins durch TUS und nach schriftlichem Setzen einer angemessenen, gemeinsam festzulegenden Nachfrist das Recht, von der betroffenen Bestellung zurückzutreten.
- 3.3 Streik, Aussperrung, Transportstörungen und Fälle höherer Gewalt entheben TUS während ihrer Dauer von der Vertragserfüllung.
- 3.4 Wegen Verspätung von Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 3 ausdrücklich genannten.

4 Transport

- 4.1 Lieferungen sind bei Erhalt durch den Besteller auf offensichtliche Mängel und Transportschäden zu kontrollieren. Transportschäden müssen sofort der beauftragten Transportanstalt gemeldet werden.

5 Abnahme

- 5.1 Der Besteller hat die Lieferung innert 14 Tagen zu prüfen und TUS allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel als genehmigt.
- 5.2 TUS wird die gemäss Ziffer 5.1 mitgeteilten Mängel nach eigener Wahl durch Instandstellung oder Ersatzlieferung so rasch als möglich beheben. Der Besteller hat TUS die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Soweit dabei fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten Teile ins Eigentum von TUS über.
- 5.3 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an der Lieferung hat der Besteller keine Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 5 und Ziffer 9 (Gewährleistung) ausdrücklich genannten.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Ohne anderslautende Angaben, verstehen sich die von TUS angegebenen Preise in Schweizerfranken, rein netto und ohne Mehrwertsteuer.
- 6.2 Ohne anderslautende schriftliche Abmachung gelten folgende Fälligkeiten:
 - a) bei Lieferungen unter CHF 15'000: 100% bei Lieferung
 - b) bei Lieferungen über CHF 15'000: 1/3 bei Bestellung, 2/3 bei Lieferung
- 6.3 Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar innert 30 Tagen netto. Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten, hat der Besteller ohne Mahnung ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu entrichten. TUS kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Lieferungen unterbrechen oder vom Vertrag zurücktreten.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 TUS ist bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümerin der Lieferung. TUS ist mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt, bei den zuständigen Stellen einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu Gunsten von TUS gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von TUS weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8 Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Wird der Versand oder die Auslieferung auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die TUS nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

9 Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistung dauert 24 Monate nach Lieferung. Sie beginnt mit dem Eintreffen der Lieferung beim Besteller zu laufen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die TUS nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Versandbereitschaft.
- 9.2 Für ersetzte oder reparierte Teile des Leistungsgegenstandes beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren ersten Ersatz oder Abschluss der ersten Reparatur, falls die Gewährleistungsfrist gemäss vorstehenden Absatz für den Liefergegenstand früher abläuft.
- 9.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von TUS Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und TUS Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 9.4 Mängel sind umgehend nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 9.5 TUS verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile des Liefergegenstandes, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der TUS.
- 9.6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch TUS. Hierzu hat der Besteller TUS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und ist die Lieferung zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferung zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. TUS kann nur dazu verpflichtet werden, diejenigen Beträge zurückzuerstatten, die TUS für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 9.7 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von TUS ausgeführten Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die TUS nicht zu vertreten hat.
- 9.8 Voraussetzung für eine Gewährleistung bei fehlerhaften Softwareprogrammen ist, dass der Fehler in der unveränderten Originalfassung des betreffenden Softwareprogramms reproduzierbar und überdies möglichst detailliert dokumentiert ist. Bei Verlust und Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial umfasst die Gewährleistung nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 9.9 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung wie auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte ausser den in Ziffer 9 ausdrücklich genannten.

10 Weitere Haftung

- 10.1 Andere als die in diesen Lieferbedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegen steht.

11 Ausfuhrbestimmungen

- 11.1 Der Besteller verpflichtet sich, im Falle der Weiterveräußerung und/oder des Exports von vertraglichen Lieferungen die Bestimmungen des Schweizer Güterkontrollgesetzes und der Güterkontrollverordnung, die Exportbestimmungen an seinem Sitz sowie die Bestimmungen der US Export Administration Regulations und Commerce Control List einzuhalten. Er verpflichtet sich des Weiteren, diese Verpflichtungen seinem Abnehmer zu überbinden.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand, geltendes Recht

- 12.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (sogen. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt vorliegend nicht zur Anwendung.
- 12.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bern. TUS ist berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz einzuklagen.